

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen und Kabel nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Leitungen, Kabel und Anlagen der MIDEWA, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Stillgelegte Leitungen und Kabel sind in den Plänen **nicht** enthalten.

Hausanschlussleitungen sind nicht in jedem Fall im Bestandsplan dargestellt.

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW 315 und DVGW W 400-1, -2, -3) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht:

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen (VU) eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Kabel und Leitungen können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Jede Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Diese ist in der Legende des Planes vermerkt.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Wird die angeforderte Leitungsauskunft über die Online-Leitungsauskunft vom Nutzer angefordert, wird diese in Form einer pdf-Datei per E-Mail zugeschickt. Die Nutzungsbedingungen zur Online-Leitungsauskunft in der jeweils gültigen Fassung sind vom Nutzer einzuhalten.

Unter bestimmten Umständen ist die automatische Beauskunftung nicht möglich. Dann wird der Nutzer bei der Erstellung der Leitungsauskunft darauf hingewiesen und erhält Kontaktdaten des für diesen Bereich zuständigen Mitarbeiters der MIDEWA. In diesem Fall muss sich der Nutzer an den benannten Mitarbeiter wenden und eine manuelle Auskunft anfordern.

Änderungen an der Online-Leitungsauskunft behält sich die MIDEWA vor. Sollten Änderungen auftreten, wird der Nutzer per E-Mail von der MIDEWA darüber informiert.

Lage der Versorgungsanlagen:

Die Überdeckung bei Trinkwasserleitungen beträgt im Regelfall 1,25 m - kann im Einzelfall aber deutlich davon abweichen. Energie- und Steuerkabel sind wesentlich flacher verlegt. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht einer sorgsamem Arbeitsweise. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager!). Kabel können, müssen aber nicht abgedeckt und / oder (z.B. durch Trassenwarnband) markiert sein.

Baudurchführung:

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen und Kabel sind in jedem Fall vor Beginn der Tiefbauarbeiten durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen und zu kennzeichnen.

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen und Kabeln (i.d.R. bis zu einem Abstand von 1,0 m zu beiden Seiten) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden. Freigelegte Leitungen und Kabel sind zu schützen. Lageveränderungen sind nicht gestattet. Freigelegte Leitungen und Kabel dürfen in Baugruben nicht freihängen. Beim Graben- oder Grubenverbau sind Druck und Zugkräfte auf Leitungen und Kabel zu vermeiden. Der Verbau muss vollflächig am Erdreich anliegen und einwandfrei hinterfüllt sein. Trassenwarnband ist in gleicher Lage wieder einzubauen. Bei Durchörterungen, bei denen Leitungen und Kabel gekreuzt werden, sind vor Baubeginn die zu erwartenden Kreuzungsstellen freizulegen. Gleiches gilt beim Einpflügen von Leitungen vor Beginn der Pflugverlegung.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen VU Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.



Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar der MIDEWA zu melden. Beschädigte Kabel nicht berühren, da hier eine elektrische Gefährdung besteht.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche:

Verstöße gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.